

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma SYS TEC electronic AG

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen SYS TEC electronic AG (im Folgenden "SYS TEC" genannt) und dem Käufer. Andere Bedingungen als diese, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers, gelten nicht, auch wenn SYS TEC ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Zur Formwahrung wird bereits hierdurch sämtlichen anders lautenden Bedingungen des Kunden vorsorglich widersprochen.

1.2 Spätestens mit Annahme der Ware/Dienstleistung erkennt der Käufer die allgemeinen Geschäftsbedingungen der SYS TEC an.

2. Angebote und Aufträge

2.1 Sämtliche Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien, telefonische Vereinbarungen oder sonstige Abmachungen, insbesondere Auftragsänderungen bedürfen beiderseitiger schriftlicher Festlegung und, soweit sie vom ursprünglich vereinbarten Kaufvertrag abweichen, der schriftlichen Änderungsbestätigung.

2.2 Aufträge, die der Käufer der SYS TEC erteilt, werden erst durch schriftliche Bestätigung der SYS TEC rechtsverbindlich.

2.3 Die schriftliche Auftragsbestätigung wird durch Rechnung ersetzt, wenn der Auftrag sofort ausgeführt wird.

2.4 SYS TEC ist zur Annahme eines Kaufangebotes nicht verpflichtet.

2.5 Angebote der SYS TEC sind freibleibend, sofern die Bindung an das Angebot nicht schriftlich vermerkt ist.

2.6 Bestandteil jedes Angebotes der SYS TEC ist das vorliegende Regelwerk.

2.7 Zusicherung über Produktbeschaffenheit wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich ausdrücklich bestätigt ist. Prospektangaben gelten nur dann als ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften im Sinne des Kaufrechtes, wenn diese schriftlich ausdrücklich im Einzelfalle vereinbart sind.

2.8 SYS TEC bietet Kunden über das Conrad Webshop-Portal die Möglichkeit zur Abgabe eines Angebotes (Invitatio ad offerendum). Sobald die SYS TEC dem Interessenten eine Bestätigung des über den Conrad-Webshop abgegebenen Angebotes zusendet, ist ein Vertrag verbindlich zustande gekommen. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SYS TEC für dieses Rechtsgeschäft. Conrad ist an diesem Rechtsgeschäft und sämtlichen Rechtsverhältnissen, die sich aus dem verbindlich zustande gekommenen Rechtsgeschäft ergeben nicht beteiligt, ebenso wenig wie verbundene Unternehmen und Geschäftspartner von Conrad.

3. Preise

3.1 Die Preise verstehen sich in EURO ausschließlich Verpackung für Lieferung ab SYS TEC zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer, sowie etwaige andere gesetzliche Lieferabgaben.

3.2 Es gilt die jeweils neueste Version der SYS TEC Preisliste.

4. Versand und Gefahrenübergang

4.1 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf Basis Incoterm FCA Heinsdorfergrund insofern nicht zwischen SYS TEC und dem Käufer anderweitige Bestimmungen schriftlich getroffen wurden.

4.2 Die Kosten für den Versand gehen zu Lasten des Kunden. Transportversicherung zum Übergabeort wird von SYS TEC in Deckungshöhe des Kaufpreises durchgeführt und berechnet, es sei denn, sie wird vom Kunden schriftlich ausgeschlossen.

4.3 Teillieferungen durch die SYS TEC sind zulässig.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung und Lieferung ohne jeden Abzug zu leisten. Danach werden mit der ersten Mahnung beginnend bankübliche Zinsen verrechnet, mindestens in Höhe von 1% über dem jeweiligen Lombardsatz der Bundesbank, sofern dieser über dem gesetzlichen Zinssatz liegt.

5.2 Zahlungen werden vorab zur Begleichung der ältesten fälligen Schuld zuzüglich der daraus entstandenen Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten und zuletzt als Zahlung auf den Kaufpreis verwendet.

5.3 Wechsel und vordatierte Schecks werden nur nach besonderer zeitlich vorangegangener schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen. Wechselsteuer sowie Bank-Diskont- und Einziehungsspesen gehen zu Lasten des Käufers.

5.4 Wenn mehrere Wechsel in Zahlung gegeben werden, so sind sämtliche Wechsel fällig, wenn der nächstfällige Wechsel nicht termingemäß eingelöst wird.

5.5 Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen und/oder sonstigen Verpflichtungen aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen der SYS TEC nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen oder das seiner gesetzlichen Vertreter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so wird die gesamte Rechtsschuld zur sofortigen Zahlung fällig. In diesem Falle ist SYS TEC berechtigt, Rücktritt von allen Verträgen zu erklären und bereits gelieferte Waren aus Eigentumsvorbehalt zurückzuholen, sowie Erstattung aller mit dem Rücktritt in ursächlichem Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Rücktransport, Wertminderung etc.) zu verlangen.

5.6 Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Zahlungsanspruch wegen Ansprüchen, die sich nicht auf den Liefergegenstand selbst beziehen ist ausgeschlossen; gegen die Kaufpreisforderung kann nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden, sofern der Kunde nicht Gewährleistungsansprüche aus dem betreffenden Vertrag geltend macht.

6. Eigentumsvorbehalt, Verpfändung, Abtretung

6.1 SYS TEC behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche einschließlich Verzugszinsen und Rechtsverfolgungskosten vor.

6.2 Bis zum Eigentumsübergang der von SYS TEC an den Käufer gelieferten Waren, darf der Käufer diese weder verpfänden noch zur Sicherheit an Dritte übereignen. Falls die Waren gepfändet oder beschlagnahmt werden, ist der Käufer verpflichtet, die SYS TEC unverzüglich zu benachrichtigen und hat alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Freigabe der Waren entstehen, zu tragen. Der Käufer darf die Waren im normalen Geschäftsbetrieb verkaufen, sofern der gegenüber der SYS TEC mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nicht im Verzug ist. Die Gefahr des Untergangs, der Beschädigung oder der Abnutzung während der Zeit des Eigentumsvorbehalts trägt der Käufer.

6.3 SYS TEC und der Käufer sind sich bereits jetzt darüber einig, dass bei Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht SYS TEC gehörenden Gegenständen der SYS TEC in jedem Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zusteht, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten einschließlich etwaiger Saldoforderungen sicherungshalber im jeweiligen Netto-Rechnungswert der Vorbehaltsware an SYS TEC ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf; SYS TEC nimmt diese Abtretung hiermit an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Käufer denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an SYS TEC ab, der dem von SYS TEC in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers, ist SYS TEC berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Käufers zu widerrufen. Außerdem kann SYS TEC nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber seinem Kunden verlangen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer die SYS TEC unverzüglich die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Kunden des Käufers erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

6.4 Das Recht des Käufers, die von SYS TEC gelieferten Waren zu verkaufen, endet dann, wenn der Käufer im Zahlungsrückstand ist, oder zahlungsunfähig wird. In diesem Falle kann der Käufer über die Vorbehaltsware nur mit schriftlicher Genehmigung der SYS TEC verfügen. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SYS TEC nach erfolglosem Ablauf einer dem Käufer gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch SYS TEC liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, SYS TEC hat dies ausdrücklich erklärt.

6.5 Für sämtliche Vorbehaltsware aus Rechtsgeschäften, welche über die Plattform des Conrad Electronic SE Webshop entstehen, gilt ungeachtet voranstehender Regelungen, ein Forderungsabtrittsrecht seitens Conrad Electronic SE. SYS TEC ist verpflichtet Conrad Electronic SE alle Geldforderungen für Vorbehaltsware aus Rechtsgeschäften über den Conrad Electronic SE Webshop fortlaufend zum Kauf anzubieten. Der Kunde erklärt sich hierdurch mit der Abtretung aller Forderungen von SYS TEC an Conrad Electronic SE einverstanden.

7. Lieferfristen

7.1 Da SYS TEC selbst nicht Hersteller der von ihr verarbeiteten Bauteile ist, können Lieferfristen nur für am Lager liegende Waren angegeben werden. Darüber hinaus handelt es sich nur um „voraussichtliche Liefertermine“ ohne Verbindlichkeit im Sinne eines Fixtermins. SYS TEC ist verpflichtet, voraussichtliche Verzögerungen des Liefertermins unverzüglich dem Käufer schriftlich mitzuteilen.

7.2 Verzögert sich ein in Aussicht gestellter „voraussichtlicher Liefertermin“ für den Käufer unzumutbar, so hat dieser das Recht, der SYS TEC eine angemessene, mindestens 4-wöchige, Nachfrist zu setzen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen; auch Ansprüche auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, es sei denn, einem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SYS TEC wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen.

7.3 Bei höherer Gewalt, wie unabwendbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten und sonstigen Fällen, auf die SYS TEC keinen Einfluss hat, verlängern sich voraussichtliche Liefertermine entsprechend.

8. Lieferstorno

8.1 Sofern der Kunde Bestellungen ganz oder teilweise storniert und seiner Abnahmepflicht nicht nachkommt, ist SYS TEC berechtigt, pauschalen Schadenersatz geltend zu machen.

8.2 Die zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts bereits produzierten Liefergegenstände sind mit dem vollen Kaufpreis zu bezahlen.

8.3 Für noch nicht produzierte Waren ist eine Pauschalentschädigung von 60% zu zahlen, wenn das Storno nicht früher als 30 Tage vor dem vorgesehenen Liefertermin erfolgt.

8.4 In allen anderen Fällen ist eine Pauschal-Entscheidung von 40% des Netto-Kaufpreises zu entrichten.

8.5 Dem Kunden bleibt vorbehalten, den Nachweis des geringeren Schadens auf Seiten von SYS TEC zu führen.

8.6 Unberührt hiervon bleibt das Recht von SYS TEC, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sofern der Kunde Teillieferungen nicht vertragsgemäß bezahlt und deshalb Restlieferungen von SYS TEC abgelehnt werden.

9. Gewährleistung (Hardware)

9.1 Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate ab Empfang der Ware/Dienstleistung durch den Käufer. SYS TEC gewährleistet gemäß den anwendbaren Regelungen der deutschen Rechtsprechung für eine mangelfreie Lieferung zum Zeitpunkt des Versendens bzw. der Übergabe der Ware. SYS TEC gewährleistet im gesetzlich anwendbaren Rahmen dafür, dass die bereitgestellte Ware den von SYS TEC kommunizierten Spezifikationen entspricht.

9.2 Transportschäden und Mindermengen an Lieferungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Lieferung schriftlich mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch SYS TEC zu untersuchen und festgestellte Mängel oder sonstige Abweichungen SYS TEC unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die fehlerhafte Ware mit genauer Darstellung der behaupteten Mängel frei Haus zurückzuliefern. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei genauer Untersuchung nicht erkennbar. Ein solcher Mangel muss unverzüglich nach Entdeckung geltend gemacht werden, anderenfalls gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

9.3 Bei begründeter Mängelrüge stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte mit den nachfolgenden Einschränkungen zu:

Es liegt bei SYS TEC, ob sie dem Nacherfüllungsverlangen des Käufers durch Beseitigung des Mangels oder durch Ersatzlieferung einer fehlerfreien Kaufsache nachkommt. Der Käufer hat SYS TEC grundsätzlich wenigstens zwei Nacherfüllungsversuche zuzubilligen, sofern sich nicht aus der Art der Kaufsache oder des Mangels oder sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Der Käufer hat SYS TEC je Nacherfüllungsversuch wenigstens 14 Tage zuzugestehen, sofern sich nicht aus der Art der Kaufsache oder des Mangels oder sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Der Käufer kann Schadenersatz wegen Nichterfüllung anstatt Erfüllung nicht bei nur leichter Fahrlässigkeit von SYS TEC verlangen. Bei Fahrlässigkeit ist der Käufer weiterhin berechtigt, den Kaufpreis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten oder Erfüllung des Vertrages zu verlangen.

9.4 Jegliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, falls die erworbene Ware ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SYS TEC verändert oder repariert wird und wenn die Ware nicht entsprechend dem von SYS TEC definierten Verwendungszweck und innerhalb der von SYS TEC definierten Parameter und Einsatzbedingungen verwendet wird. Untersucht SYS TEC gemeldete Mängel, die sich als nicht vorhanden erweisen (falsche Anwendung etc.), so ist SYS TEC berechtigt, die entstandenen Aufwendungen entsprechend geltend zu machen.

9.5 Wenn der Käufer mit der Erfüllung keiner dieser ihm zustehenden Gewährleistungsansprüche durch SYS TEC einverstanden ist, entfallen seine etwaigen Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz einschließlich etwaiger Ersatz auf Montage- und Demontagekosten und Folgeschäden.

9.6 SYS TEC übernimmt keine Gewährleistung für Mängel der Kaufsache die durch Zufall, unsachgemäßen Gebrauch, Fahrlässigkeit, Veränderung, unsachgemäße Installation, Reparatur oder unsachgemäße Prüfmaßnahmen des Käufers oder seiner Beauftragten entstanden sind.

9.7 Durch Entfernen oder Beseitigen der technischen Originalkennzeichen oder Änderungen an der Kaufsache, sofern diese nicht dazu bestimmt ist, kehrt sich eine evtl. zu Lasten von SYS TEC bestehende Beweislast für das Vorliegen eines Mangels um.

9.8 Ein Rücktritt des Käufers vom Vertrag wegen einer Pflichtverletzung von SYS TEC ist ausgeschlossen, es sei denn, dass SYS TEC ein Verschulden trifft oder dass sich das Rücktrittsrecht aus Mängeln des Kaufgegenstandes ergibt

10. Gewährleistung (Software)

10.1 Für Lieferung von Software gilt - unter Ausschluss von Werkvertrags- und Kaufrecht- das Dienstvertragsrecht.

10.2 Sofern von SYS TEC entwickelte Software nicht dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch entspricht und Abweichungen schriftlich gerügt werden, ist SYS TEC innerhalb von 12 Monaten zur Nachbesserung verpflichtet.

10.3 Für nicht von SYS TEC hergestellte Software wird keine Gewährleistung übernommen. Es gelten die aus den jeweiligen Lizenzbedingungen ersichtlichen Rechte.

10.4 Als Mangel gilt jedoch nicht die Produktabweichung im Sinne von Marktneuerungen. Auf die Softwarepflege und -anpassung hat der Kunde nur Anspruch bei Abschluss eines weitergehenden Beratungsvertrages.

10.5 Eine Haftung für Schadenersatz für unmittelbare und mittelbare Schäden wird ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SYS TEC vor.

11. Haftung

11.1 Nach den in der Europäischen Union geltenden Produkthaftungsgesetzen ist SYS TEC von der Haftung befreit, wenn Produktmängel durch die Verwendung eines SYS TEC-Produkts durch den Käufer zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck verursacht wurden. Die Haftung gleich aus welchem Rechtsgrund im Rahmen der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, einschließlich dem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen der SYS TEC und können ausschließlich vom Käufer gegenüber der SYS TEC vorgebracht werden. SYS TEC haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit, sofern nicht vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) verletzt sind. Soweit keine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt, ist die Haftung auf vorhersehbar, typischerweise eintretende Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Kardinalpflicht haftet die SYS TEC für jeden Grad des Verschuldens. Hier ist die Haftung der SYS TEC auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt.

11.2 Jegliche Haftung für indirekte und/oder Folgeschäden bzw. für solche Schäden, die nicht an der bereitgestellten Ware auftreten, insbesondere wegen entgangenen Gewinns oder Produktionsausfall ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung von SYS TEC für Mangelfolgeschäden ist bei der Zusicherung von Eigenschaften auf diejenigen Zusicherungen beschränkt, die ausdrücklich vor dem Eintritt von solchen Folgeschäden schützen sollen.

11.3 Die Haftung von SYS TEC für von ihr oder ihren Mitarbeitern nachweislich schuldhaft verursachte Schäden ist maximal auf den Wert des jeweiligen Waregegenstandes beschränkt. SYS TEC räumt dem Käufer das Recht zur nachweislichen Anzeige der Schadenhöhe ein, behält sich aber das Recht zur Gegenfeststellung des Schadens und der Schadenhöhe vor.

11.4 Bei Datenverlusten haftet SYS TEC nur für den Schadensumfang, der bei der täglichen Vornahme von Datensicherungen entstanden wäre.

11.5 Bei nachweisbarer Fahrlässigkeit von SYS TEC ist der Bemessung eines etwaigen Schadenersatzanspruches durch den Käufer die Höhe des Aufwands zur Schadensbeseitigung

zugrunde zu legen, wobei der Schadenersatz jedoch auf die Höhe des Kaufpreises beschränkt ist. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen haftet SYS TEC summenmäßig jährlich und je Pflichtverletzung bis maximal EUR 250.000,00. Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung wegen anfänglicher objektiver Unmöglichkeit oder Qualitätsmängeln sind auf das negative Interesse beschränkt.

11.6 Die Haftungseinschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

11.7 Die Möglichkeiten einer Haftpflichtversicherung führt nicht zu einer weitergehenden Haftung als vorstehend und in Ziffer 9.3 geregelt.

11.8 Die allgemeine Verjährungsfrist des § 195 BGB wird auf 12 Monate reduziert.

11.9 SYS TEC ist von der Haftung befreit, wenn das Originalemblem für die technische Qualitätssicherung „CE“ von SYS TEC-Waren entfernt wird.

11.10 Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn SYS TEC im Auftrag eines Käufers ein Produkt herstellt, ohne dass die Verwendung des Endprodukts bekannt ist oder SYS TEC nicht in der Lage ist, die Endanwendung des Produkts zu steuern oder zu überwachen.

11.11 Der Käufer hat keinen Haftungsanspruch, wenn SYS TEC einen gültigen Haftungsausschluss nach Artikel 7 der Allgemeinen Handelsregeln der Europäischen Union geltend machen kann.

12. Export und Re-Export

12.1 Alle Lieferungen der SYS TEC erfolgen vorbehaltlich der Ausfuhrgenehmigung nach bundesdeutschem Außenwirtschaftsrecht, dessen Kenntnisverschaffung dem Kunden obliegt.

12.2 Von SYS TEC gelieferte Produkte und technisches Know-how sind aufgrund der bestehenden Lizenzen und Urheberrechte zum Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Die Wiederausfuhr einzeln oder in systemintegrierter Form - ist für den Kunden genehmigungspflichtig.

13. Gerichtsstand

13.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder um diesen Vertrag ist Heinsdorf/Erndorf.

13.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Datenschutz

14.1 Für sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Umgang mit personenbezogenen Daten verweist SYS TEC auf seine gesonderte Datenschutzerklärung unter <https://www.systec-electronic.com/datenschutz/>.

14.2 SYS TEC verarbeitet personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie anderen anwendbaren Datenschutzvorschriften, soweit dies für die Erbringung der durch den Käufer in Anspruch genommenen Leistungen erforderlich ist. SYS TEC weist darauf hin, dass im Falle von Bestellungen über die Homepage oder den Online-Shop auch Daten (IP-Adresse, Zeitpunkt der Bestellung und des Abrufs etc.) erhoben und gespeichert werden. Dies dient vor allem dem Nachweis des Vertragsschlusses sowie der Inanspruchnahme der Leistung. Es dient aber auch der Abwehr von Betrugsversuchen.

14.3 Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, dass dies für die Erbringung der Leistungen gegenüber dem Käufer erforderlich ist.

14.4 Fällt ein Kunde unter den persönlichen Schutzbereich des anwendbaren Datenschutzgesetzes, erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden, soweit sie für den Zweck des Vertrages erforderlich sind. Die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten, erfolgt ausschließlich gemäß den gesetzlichen Richtlinien der EU-DSGVO, des BDSG und der Datenschutzerklärung der SYS TEC. Alle schutzwürdigen Belange personenbezogener Daten werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der EU-DSGVO und des BDSG berücksichtigt und vertraulich behandelt.

15. Verwendungsbestimmungen

15.1 Die Urheberrechte sowie Verwendungs- und Verwertungsrechte an dem verkauften Produkt und/oder an einem Endprodukt, in das ein SYS TEC-Produkt eingebaut wurde, verbleiben unabhängig von der vertraglich geregelten Lieferung an den Kunden bei SYS TEC. Nachbau einzelner Lieferteile oder Systeme der SYS TEC, eine Demontage oder ein Reverse Engineering von Einzelteilen oder SYS TEC-Systemen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der SYS TEC erlaubt.

15.2 Die Vervielfältigung von SYS TEC-Software ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SYS TEC ist nur für den internen Gebrauch des Käufers oder für Sicherheitszwecke gestattet.

15.3 SYS TEC-Produkte dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SYS TEC nicht in lebenserhaltende, medizinische oder militärische Systeme eingebaut werden.

16. Sonstiges

16.1 Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien einschließlich deren Änderungen bedürfen der Schriftform.

16.2 Falls der Käufer seine Pflichten aus dem Kaufvertrag nicht erfüllt, kann SYS TEC weitere Lieferungen unbeschadet der Geltendmachung ihrer sonstigen Rechte, verweigern.

16.3 Wird eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt, so gilt sie als durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinngehalt der unwirksam gewordenen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt und den Interessen der beteiligten Parteien Rechnung trägt.

16.4 Der Käufer kann ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von SYS TEC seine Rechte nicht an Dritte abtreten.

16.5 Für von SYS TEC nicht hergestellte Software gelten die jeweiligen Copyright-Vorschriften.